

Bundesgesetzblatt ¹³

Teil II

Z1998A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1971	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/71 — Zollkontingent für Bananen)	13
14. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern	14
14. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	15
20. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	16

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/71 — Zollkontingent für Bananen)

Vom 1. Februar 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
08.01 B.	Bananen, 318 000 t vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor
zur Anfertigung von Zündhölzern

Vom 14. Januar 1971

Mauritius hat in einer Note an die Schweizerische Regierung erklärt, daß es sich an die von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für sein Gebiet übernommenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17) mit Wirkung vom

12. März 1968,

dem Datum, an dem Mauritius unabhängig wurde, als gebunden betrachte. Das Abkommen bleibt somit für Mauritius in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1910).

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 14. Januar 1971

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für die

Vereinigten Staaten am 29. Dezember 1970 in Kraft getreten.

Die Vereinigten Staaten haben in Übereinstimmung mit Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates dieses Übereinkommens ergangen sind, und nur auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten als Handelssachen angesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 291).

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission
in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen**

Vom 20. Januar 1971

Das Übereinkommen vom 19. November 1959 zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1533) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für

Ungarn am 23. November 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1052).

Bonn, den 20. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.